

## **Satzung über die Erhebung von Kosten bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 9. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Kostentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft betreibt die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Feldberg/Carwitz, Triepkendorf/Mechow, Dolgen und Lichtenberg, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft bei Bränden und bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, wie z.B. in Fällen der technischen Hilfeleistung und Sicherheitswachen.
- (3) Für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren erhebt die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Kosten nach dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 3 erhebt die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Ansprüche der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Kosten werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllarm der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2**

#### **Kostenfreiheit, Härtefälle**

- (1) Abweichend vom § 1 Abs. 3 werden nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V keine Kosten erhoben für:
  - a) Brände
  - b) Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
  - c) technische Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Kostenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Kosten werden erhoben für Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Die Kostenfreiheit nach Absatz 1 bis 3 besteht nicht für Folgeeinsätze außerhalb der Gefahrenabwehr, die im Zusammenhang von Einsätzen zur Gefahrenabwehr notwendig werden.
- (5) Von der Erhebung von Kosten kann die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Kostenpflichtiger**

- (1) Kostenpflichtiger ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:

- a) der Auftraggeber der Leistung,
  - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
  - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
  - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
  - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

#### § 4

##### Maßstab und Satz der Kostenpflicht

- (1) Maßstab für die Berechnung der Kosten ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Kosten bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, der mit einer Einsatzzeit von einer ½ h angesetzt wird.  
Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 i. V. m. dem dieser Satzung beigefügten Kostentarif höhere Kosten, so sind diese maßgebend.
- (3) Mit der Alarmierung erfolgen der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft.  
Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort sowie nach einer Voreinschätzung der Einsatzleitung der Feuerwehr liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen dieser Einsatzleitung.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Kostentarif jeweils genannten Kosten erhoben.
- (5) Für die bei kostenpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien sowie durch den Einsatz der Feuerwehr notwendig gewordenen Ersatzteile (z.B. Schläuche, Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkostenpreise berechnet, wenn die Art und der Umfang des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (6) Soweit einsatzbedingt außergewöhnliche Verschmutzungen an Fahrzeugen, Geräten usw. auftreten, werden die durch Fremdfirmen erhobenen Reinigungskosten für erforderliche Reinigungsarbeiten dem Kostenpflichtigen auferlegt, wenn die Art und der Umfang des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (7) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Kosten nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (8) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch
  - a) den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V
  - b) die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
  - c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 25 (2) Satz 1 Nummer 5 BrSchG M-V beschriebenen Einsätzen sowie
  - d) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

**§ 5  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Kosten entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Kosten werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 4 Abs. 5 bis 8 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Kosten abhängig machen.

**§ 6  
Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenschuldner verursacht worden sind.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Feuerwehrkostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 4. Dezember 2015 außer Kraft.

Feldberg, 10.06.2016

  
Lindheimer  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anlage:

Kostentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Feuerwehrkostensatzung)

### **Kostentarife der FFW Feldberger Seenlandschaft für 2016 - 2018**

#### **Personaltarife in €**

<b>Kameraden und Leitung</b>	pro h	16,23 €
------------------------------	-------	---------

#### **Fahrzeugtarife in €**

<b>TLF</b>	pro h	62,04 €
<b>LF 10/6 TSA</b>	pro h	56,53 €
<b>MZF</b>	pro h	40,50 €
<b>TSF+SWA</b>	pro h	20,29 €

#### **Sonstige Tarife in €**

<b>Fehlalarm</b>	pro Einsatz	390,07 €
------------------	-------------	----------